



## **Beschlussvorschlag:**

a) Aufgrund des § 1 Abs. 3 des BauGB und des § 98 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. § 58 Abs. 2 NKomVG beschließt der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Fläche für Wohnbauflächen sowie gemischte und gewerbliche Bauflächen durchzuführen.

Der Beschluss über die vorherige Durchführung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 26.09.2023 wird hiermit aufgehoben.

b) Die Kosten der Bauleitplanung trägt der Eigentümer gemäß seiner Zusage. Ein gemeinsamer städtebaulicher Vertrag wird darüber abgeschlossen.

c) Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

### Anlage(n)

Antrag Gem Tarms 34.Änd FNP

Tarmstedt\_F34\_Erläuterungen\_Vorentwurf\_250813

Tarmstedt\_F34\_Planzeichnung\_Vorentwurf\_250715